

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Anlagenrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2

AMT DER
KOMMUNALBEHÖRDE GUNTRAMSDORF



Eingang 21. APR. 2022

MDW2-BA-05234/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

ZL:

E-Mail: anlagen.bhmd@noel.gv.at

Fax: 02236/9025-34237

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Höller Andrea

+43 (2236) 9025

Durchwahl

Datum

34237

19.04.2022

Betrifft

M.T.D. Power GmbH, gewerbliche Betriebsanlage in Guntramsdorf; Einrichtung einer KFZ-Werkstätte; vereinfachtes Verfahren

KUND M A C H U N G

Die M.T.D. Power GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Einrichtung einer KFZ-Werkstätte im Standort 2353 Guntramsdorf, Industriestraße 37, angesucht.

Hinweise:

1. Die Projektunterlagen liegen bis **13.05.2022** bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling zur Einsichtnahme auf.
2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen einsehen und von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen.
(Persönliche Besuche sind nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich)
3. Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die **Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens** nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu.** Der Schutz ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.
4. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderliche Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für diese Anlage (§ 359 b Abs. 1 GewO 1994).

Rechtsgrundlagen

§ 359b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

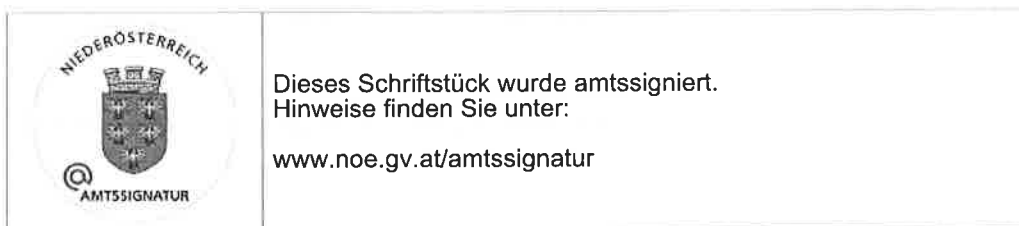
Ergeht an:

1. **Marktgemeinde Guntramsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathaus Viertel 1/1,
2353 Guntramsdorf
mit dem Ersuchen,
- je eine Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen.**

2. Weisi Wolfgang, Industriestraße 39, 2353 Guntramsdorf
3. Thespis GmbH, Esteplatz 6, 1030 Wien
4. Ing. Stangl Logistik und Transportberatungsges.m.b.H., Kudlichgasse 25, 1100 Wien

Für den Bezirkshauptmann

P r i n z, LL.M.



ANGESCHLAGEN AM: 25.04.2022
ABGENOMMEN AM: 14.05.2022



Der Bürgermeister:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Anlagenrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDW2-BA-05234/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Höller Andrea

+43 (2236) 9025

Durchwahl

Datum

34237

19.04.2022

Betrifft

M.T.D. Power GmbH, gewerbliche Betriebsanlage in Guntramsdorf, Einrichtung einer KFZ-Werkstätte; vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die M.T.D. Power GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Einrichtung einer KFZ-Werkstätte im Standort 2353 Guntramsdorf, Industriestraße 37, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling beraumt im vereinfachten Verfahren hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Montag, den 16. Mai 2022 um 14.00 Uhr

an.

Treffpunkt: an Ort und Stelle

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Mödling alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 359b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Ergeht an:

**2. Marktgemeinde Guntramsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathaus Viertel 1/1,
2353 Guntramsdorf**

mit dem Ersuchen

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, sowie die Projektunterlagen zu übergeben.

-
1. M.T.D. Power GmbH, Linzer Straße 191, 1140 Wien
mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
 3. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling

mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik

4. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien
5. Freiwillige Feuerwehr Guntramsdorf, Münchendorferstraße 1 - 3, 2353 Guntramsdorf

Für den Bezirkshauptmann

Prinz, LL.M.



ANGESCHLAGEN AM: 25.04.2022
ABGENOMMEN AM: 16.05.2022



Der Bürgermeister:

